

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2017, vom 12.04.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....Seite 1
2. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....Seite 3
3. Bekanntmachung der Stadt Rees über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017.....Seite 5
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2017 vom 30.03.2017.....Seite 7



- 1. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees**
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsaufhebung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Ziel der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees ist es, für die Grundstücksflächen östlich der Straße Luisendorf sowie für die kleinere Fläche, die als Allgemeines Wohngebiet an der Straße Zum Millinger Meer festge-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2017, vom 12.04.2017, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

**der Stadt Rees
Geobasis 2017**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 24.04.2017 bis Dienstag, den 23.05.2017 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 30.03.2017 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.04.2017

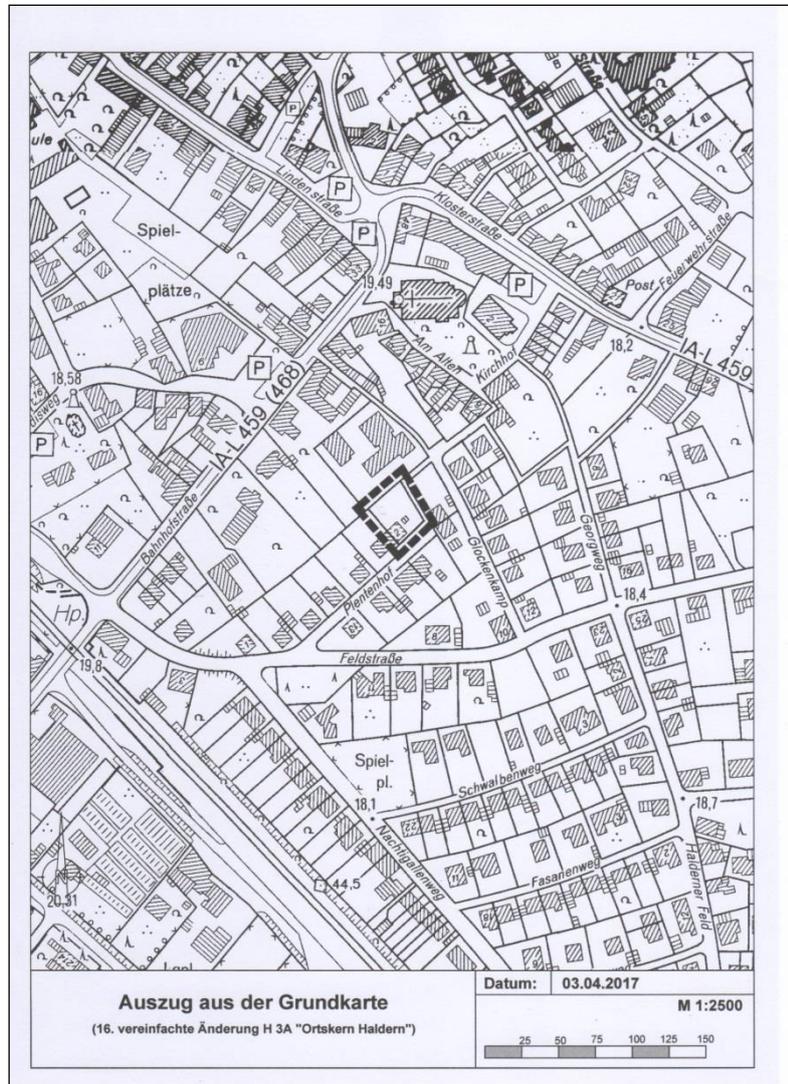
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 30.03.2017 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees ist die ausgewiesene Wegbreite, östlich der Parzelle 182, Flur 18, Gemarkung Haldern, um 1,50 m zu reduzieren und mit einer Breite von 1,50 m festzuschreiben. Gleichzeitig wird auf dem Flurstück 182, Flur 18, Gemarkung Haldern, die überbaubare Fläche um 1,50 m in östlicher Richtung erweitert.

Der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Hinweise:

- Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H A 3 „Ortsmitte Haldern“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 03.04.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Stadt Rees über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rees werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rees, Markt 1, 46459 Rees, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, (Wahlamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Rees Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Kleve II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Rees versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rees, den 05. April 2017

Der Bürgermeister
Christoph Gerwers

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2017 vom 30.03.2017

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1

Freigabe der Verkaufsöffnung

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Sonntag, 28.05.2017 - anl. des Stadtfestes -, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, 15.10.2017 - anl. des Rheinfestes -, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr

Die Sonntagsöffnung anlässlich beider Veranstaltungen beschränkt sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt innerhalb des rot markierten Bereiches und umfasst die folgenden Straßen und Plätze: Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 2 / Wasserstraße 6 / Rheinstraße 4 + 8 / Rünkelstraße 4 + 10. Der Bereich ist identisch mit dem Veranstaltungsbereich.

Discounter, Super- und Getränkemarkte sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rees, den 30.03.2017

Stadt Rees
Der Bürgermeister
- örtliche Ordnungsbehörde –
Christoph Gerwers
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2017 vom 30.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 30.03.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

